

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	19.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	20.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	20.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	20.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	20.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	27.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	27.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	27.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	27.05.2010	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	17.06.2010	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.06.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.07.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abwasserbeseitigungskonzept 2010 gem. § 53 Landeswassergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld stimmt dem ABK 2010 zu. Zusammen mit den Bezirksvertretungen, dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und dem Finanz- und Personalausschuss wird dem Rat der Stadt Bielefeld empfohlen, dem ABK 2010 zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, das ABK 2010 der Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde vorzulegen.

Begründung:

Die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes wird den Gemeinden durch das Landeswassergesetz – LWG – verbindlich vorgeschrieben.

Nach § 53 Abs. 1 LWG haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst u.a. die Errichtung, den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b und § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (Geltungsbereich bis zum 28.02.2010). Die Neufassung des WHG vom 01.03.2010 enthält entsprechende Regelungen in § 55 Abs.1.

Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, der zuständigen Behörde ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und 1 b LWG vorzulegen. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept wird der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch erforderlichen Maßnahmen und der hierfür benötigten Finanzmittel in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorgelegt. Das Konzept ist jeweils im Abstand von 6 Jahren (früher 5 Jahren) erneut vorzulegen. Das Abwasserbeseitigungskonzept soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann.

Die 5. Fortschreibung erfolgt mit dem Abwasserbeseitigungskonzept 2010 (ABK 2010) auf Grundlage der mit RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (MUNLV) vom 08.08.2008 eingeführten „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“. Hierdurch ergeben sich gegenüber den vorherigen Abwasserbeseitigungskonzepten Änderungen in Form, Inhalt und Darstellung. Die geforderten Übersichtspläne sind GIS- gestützt zu erstellen. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer datentechnisch weiterverarbeitbaren Form in von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Tabellen zusammenzustellen.

Im ABK 2010 sind im 1. Zeitraum (2010-2015) für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, andernfalls sind in den jährlichen Berichten die Änderungen und Abweichungen mitzuteilen. Im 2. Zeitraum (2016-2021) sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Beginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen. Die Kosten bei mehrjährigen Maßnahmen sind als Gesamtsumme anzugeben.

Das ABK 2010 beinhaltet einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen des ABK 2005 für den Zeitraum 2005-2009.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.